

wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit KD 38, Abschn. II Art. III A III hat der erste Strafsenat des Bezirksgerichtes in Halle/Saale in der Sitzung vom 14. August 1953, an welcher teilgenommen haben:

Richter am Bezirksgericht Halle

H e n k e
als Vorsitzender

Rohrig, Bröhna
Steinmüller, Neumark
als Schöffen

Staatsanwalt Werner
als Vertreter des Bez. Staatsanwaltes

Justizangestellte P i e l
als Protokollführerin

für R e c h t erkannt:

Wegen Vergehens nach KD 38, Abschn. II Art. III A III werden verurteilt:
Der Angeklagte K i e s e l zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten
der Angeklagte Z i p p e l zu einer Gefängnisstrafe von e i n e m Jahr und z w e i Monaten.

Ferner werden beiden Angeklagten die Sühnemassnahmen der KD 38, Abschn. II Art. IX, Ziffern 3-9 auferlegt, davon die der Ziffer 7 auf die Dauer von f ü n f Jahren.

Die Untersuchungshaft wird beiden Angeklagten auf die erkannte Strafe angerechnet, und zwar bei dem Angeklagten Kiesel seit dem 29.4.1953 und bei dem Angeklagten Zippel seit dem 20.4.1953.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zu tragen.

Aus den Gründen:

Beide Angeklagte sind bereits jahrelang Anhänger der Baptistischen Glaubensgemeinde. Sie waren beide in der Glaubensgemeinde Bitterfeld rege tätig. Der Angeklagte Kiesel hatte dort die Aufgabe, sich innerhalb der Glaubensgemeinde vorwiegend um die Jugend zu kümmern und dieselbe im Sinne der Glaubenslehre zu erziehen. Der Angeklagte Zippel unterstützte ihn bei dieser Tätigkeit. Die Glaubensgemeinde hielt regelmässige Andachten in einer eigenen Kapelle in Bitterfeld ab. Ausserdem wurden noch in den Stationen Delitzsch, Raguhn und Radefeld Zusammenkünfte der Glaubensgemeinde veranstaltet. Darüberhinaus veranstaltete der Angeklagte Kiesel in der elterlichen Wohnung auch noch regelmässige Hausversammlungen von Glaubensanhängern. Diese Hausversammlungen waren nicht gemeldet und die Teilnahme an denselben erfolgte durch persönliche Einladungen. Es wurden dort jeweils religiöse Lieder gesungen Bibeltexte ausgelegt, gebetet und musiziert. An diesen Hausversammlungen nahmen sowohl Erwachsene, als auch Jugendliche und sogar einige Kinder teil. Eine politische Genehmigung für diese Hausversammlungen wurde nicht eingeholt. Die Anhänger der Glaubensgemeinde waren ausserdem noch bemüht, jede Gelegenheit zur Werbung neuer Anhänger auszunützen. So begab sich der Angeklagte Kiesel eines Tages auch in das Lehrlingswohnheim des EKB Bitterfeld wo er sich mit den Zeugen H a l l m a n n und einem weiteren Jugendlichen über religiöse Dinge unterhielt und diese schliesslich in seine Wohnung einlud. Hallmann und sein Freund suchten auch den Angeklagten Kiesel auf und kamen so zur Teilnahme an einigen Hausversammlungen der Glaubensgemeinschaft. Einmal wurde ihnen vom Angeklagten Kiesel je ein Exemplar der religiösen Schriften „Goldene Regel“ und „Morgenstern“ überreicht. Die beiden Jugendlichen nahmen diese Broschüren mit in das Lehrlingswohnheim und lasen darin flüchtig. Dabei stellte der Zeuge H a l l m a n n fest, dass diese Schriften nur religiösen Inhalts